

## Hamburgischer Vergleich/ Vom 5 Januarii 1711.

[S.l.], 1711

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn841327505>

Druck Freier  Zugang





*Latin fünf Tafeln (5(1) 9(1) 15(2))*

*Rf - 2(9)<sup>1-15</sup>*



2.

3.

4.

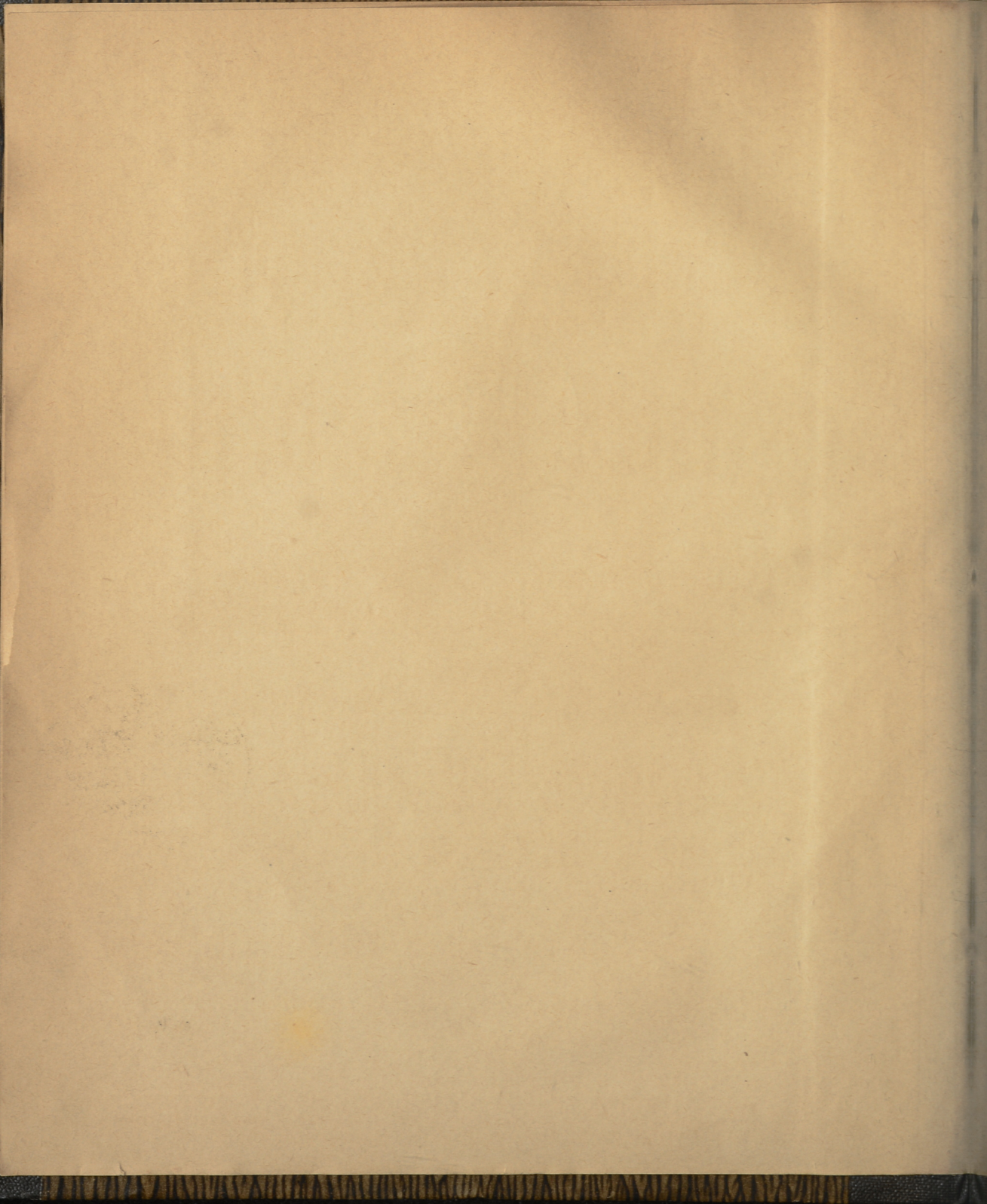
8.

9.

10.

2.

14.

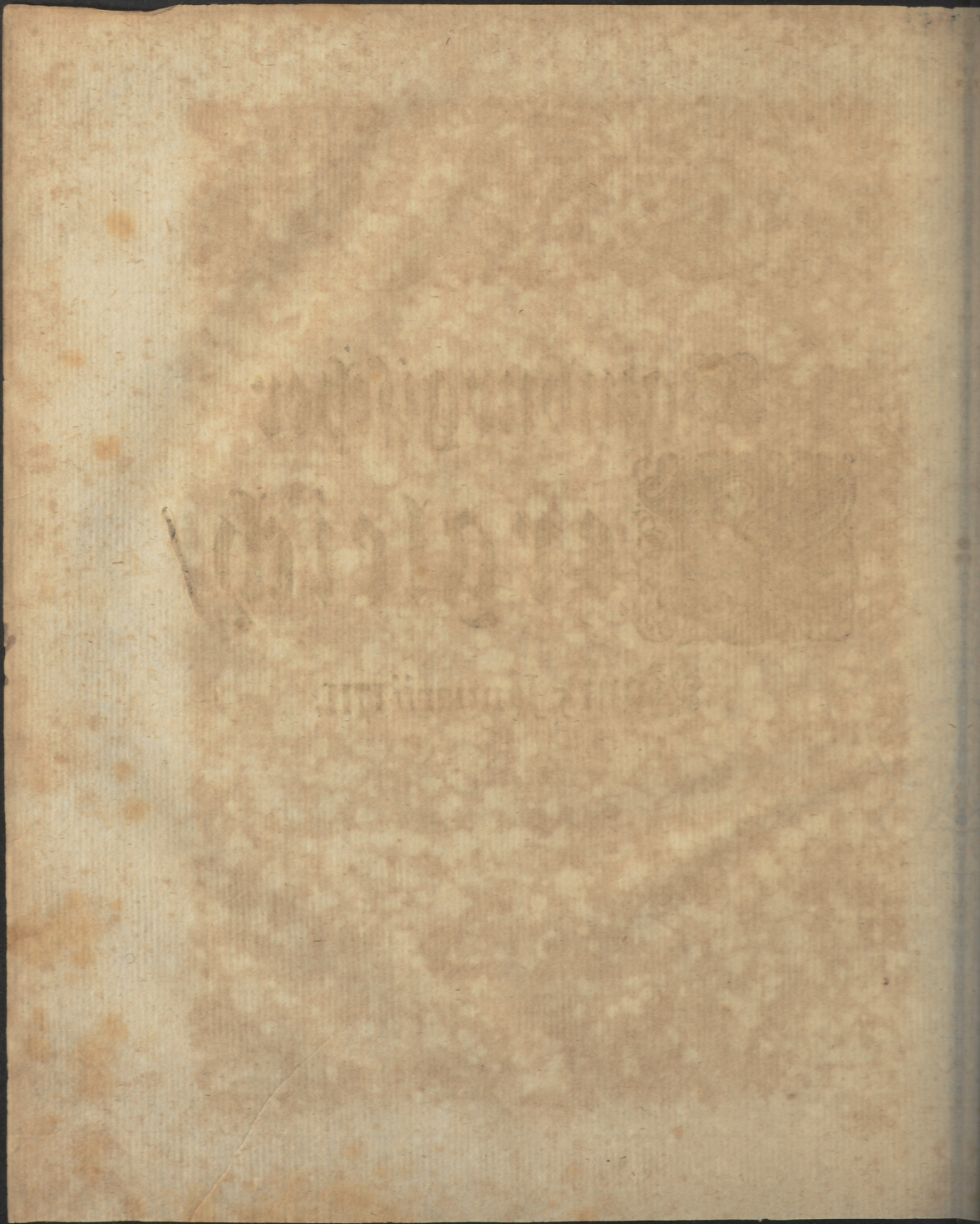


95

Hamburgischer  
**S**ergleich/

Dom 5 Januarii 1711.

7K 1016<sup>48</sup>





**S**U wissen / nachdem zwischen  
Ihro Königl. Majestät  
zu Dennemarck / Norwegen / und des  
Herrn Herzogs zu Schleswig  
Hollstein-Gottorp Durchl. über  
den Verstand und die Erklärung des dritten Arti-  
culi, des Travendahlischen Tractats einige Differentien  
sich hervor gethan / welche man abseiten Ihrer  
Durchl. nebst denen übrigen seither dem Travend-  
dahlischen Vergleich unerörtert gebliebenen Gravami-  
nibus, gerne erlediget haben wollen / Ihr. Kö-  
nigliche Maj. auch zu Bezeugung Dero freund-  
vetterlichen Affection und guter Intention für das  
Hoch-Fürstl. Haus / sich solches nicht entge-  
gen seyn / sondern geschehen lassen / daß einige Dero  
Ministrorum mit denen Fürstlichen dazu depu-  
tirten Ministris, darüber einen Congress auf dem  
A Schaan-

Schaumburgischen Hofe zu Hamburg anstellen /  
und sothane Streitigkeiten in der Güte abthun  
möchten; Zu dessen Behuff allerhöchst-gedachte  
**Ihr. Königl. Majest.** Dero geheimten Raht/  
Vice - Stadthaltern in denen Fürstenthümern  
Schleswig - Hollstein / und Land - Raht / Herrn  
Joachim von Alfeld / auff Buchhagen / Rittern/  
so dann Dero geheimten Conferenz - und Estats-  
Raht / Herrn Christoph Gensch von Breitenau /  
auff Grünhoff / Rittern / und Dero Estats - Justiz-  
und Kanzelen - Raht / auch Residenten im Nieder-  
Sächsischen Granse / Herrn Hans Statius Hagedorn,  
sammt und sonders / mit zulänglicher Vollmacht  
versehen / und zur Erörterung der Mißhelligkeiten  
allergnädigst communiciret / die dann mit denen von  
**Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl.** dazu gleichfalls  
accreditirten und gnugsahm Bevollmächtigten Mini-  
stris, als dem geheimen Raht / Ober - Hoff - Mar-  
schall / und Gesandten im Nieder-Sächsischen Granse  
/ Herrn Georg Hinrich Frey - Herrn von Schlis / ge-  
nannt von Görtz, so dann dem geheimten Raht / und  
General-Lieutenant / Hn. Gerhard, Grafen von Der-  
nath, und dem Hn. Estats - Raht Christiam Wilhelm  
von Eyben, nach hinc inde ausgewechselten Credentia-  
lien, in Handlung getreten / und endlich nach vielen  
Conferentzien, zu Wiederherstellung des alten guten  
Vernehmens zwischen **Ihr. Königl. Majestät**  
und

und dem Fürstlichen Holstein-Gottorpischen  
Hause/ sich über nachfolgende Articula vereinbaret  
und verglichen : Daß

### Artic. I.

Wie der Articulus tertius des Travendahlischen  
Friedens/ ohne Unterscheid/ von allen Prælaten und  
Adelichen Gütern / so / wie sie in der Landes-Ma-  
tricul gesetzet und enthalten/ redet ; Also auch von  
allen zu verstehen sey / und dahero alle diese bis-  
hero in Zweifel gezogene Adelige Güther in  
denen Herzogthümern Schleswig und Hol-  
stein/ Sie seyn Marsch- oder Geest/ Sie liegen/ wo  
Sie wollen / und werden besessen / von wem Sie  
wollen / mit ihren Possessoren , wes Standes die  
seynd / sampt deren Officianten, Bedienten/ Unter-  
thanen und Einwohnern/ mit und neben denen übr-  
igen in der Landes = Matricul befindlichen Prælaten  
und Ritterschafft / auch denen von den Herrschaff-  
ten selbstn jeko besitzenden / oder künfftig an sich  
bringenden Adelichen Gütern / so wohl in Civili-  
bus als Ecclesiasticis, ohne einzige Exception oder Ex-  
emption , der Königlichen und Fürstlichen gemein-  
sahmen Territorial-Hoheit und Jurisdiction , sampt  
allen davon dependirenden Rechten / unterwürffig  
seyen sollen ; Was ferner die Criminal-Hoheit und  
Jurisdiction selbst über die Personen der Prælaten  
A 2 und

und Ritterschafft / auch anderer Besitzer von Adeli-  
chen Gütern / sampt deren Ehe-Weibern und Kin-  
dern betrifft / bleibet dieselbe gleichergestalt / nach  
der Land-Gerichts-Ordnung und hergebrachten  
Observantz, wann das Crimen oder Delictum auff  
gemeinschaftlichen Grund und Boden begangen/  
unter gemeinschaftlicher Regierung; Besagter  
Prälaten, Ritterschafft / und andere Besitzer von  
Adelichen Gütern ihre Officianten / Bediente / Un-  
terthanen und Einwohner aber behalten ihr forum  
Criminale, wie Sie es bishero / entweder bey ihrer  
mit eigenem Ding-und Recht versehenen ordina-  
ren Obrigkeit und Guths-Herrn / oder sonsten bey  
Königlichen und Fürstlichen Dingstädten  
gehabt.

## Artic. II.

Nachdem aber ezliche der vorbemeldten Präla-  
ten und Adelichen Güter / ihre Officianten / Be-  
diente / Unterthanen und Einwohner / an gewissen  
Orten auch in Civilibus Dingpflichtig / oder Dero  
Nieder-Instanzen bey denen Unter-Gerichten der re-  
spektivè Königlichen und Hoch-Fürstlichen  
Plempter und Lande von jehero haben / von dar-  
ab Sie an das Königliche und Hoch-Fürstl.  
Ober-Ampts- oder Hoff-Gericht / appelliren; So  
soll

soll es hinferner dabey unverändert bleiben / jedoch/  
daß solcher Prælaten und Adelichen Güter Offician-  
ten / Bedienten / Unterthanen und Einwohnern/  
von erwehnten Königlichen und Hoch-Fürstl.  
respectivè Ober-Ampts- oder Hoff-Gerichten die  
weitere Appellation an das gemeine Land-Gericht  
frey stehe.

### Artic. III.

Wann die Prælaten / Ritterschafft oder andere  
Besitzer der Adelichen Güter / ihre Officianten / Be-  
diente / Unterthanen und Einwohner / sampt oder  
sonders / rechtlich zu belangen hätten / verbleibet  
Ihnen/denen Actoribus, so ihr eigen Ding- und Recht  
haben / frey / zur ersten Instantz Ding- und Recht  
zu legen / und vor selbigen erwehnte ihre Offician-  
ten / Bediente / Unterthanen und Einwohner zu be-  
sprechen / wovon jedoch die Appellation immediatè an  
das gemeine Land-Gericht gehet / bey dem andern  
Fall aber / und da Prælaten oder Adelige Güter kein  
eigen Ding- und Recht hätten / wird dergleichen  
Klage wider die Officianten / Bediente / Unterthanen  
und Einwohner zwar bey der ersten Ding-pflichti-  
gen Instantz angebracht / jedoch von darab auch  
immediatè an das Land-Gericht appelliret.

#### Artic. IV.

Dahingegen / wann dergleichen Officianten/  
Bediente/Unterthanen und Einwohner/ihre Herren  
zubelangen nöhtig hätten / ist die Sache immediatè  
an das gemeine Land-Gericht zu bringen / daß also  
Prælaten / Ritterschafft und der Adelichen Güter  
Possessores, der Mittelern Instantz gar nicht unterworff-  
fen seyn.

#### Artic. V.

Daferne wegen oberwehnter Ding-pflichtig-  
keit über gemeinschafftliche Unterthanen/ob und wie  
weit solche darunter gehören / eine Streitigkeit ent-  
stünde / soll dieselbe von einem gemeinschafftlichen/  
pari numero von beyden Seiten / neben dem Land-  
Sankler / besetztem Gericht/ nachdem die hiezu depu-  
tirte Königliche und Hoch-Fürstl. Ministri  
vorher ad hunc actum ihrer Pflicht erlassen / und zu  
obiger Affaire mit einem specialen Eynde beleget / erör-  
tert / auch an Statt der Herrschafft / deren Ampt-  
Mann des Orts citiret / und der Proceß durch Ihn/  
oder welcher Ihme substituirt wird / ausgeführet  
werden.

#### Artic. VI.

Wegen der gemeinschafftlichen Land-Sassen/  
wann

wann sie in des einer oder andern Herrn privativen Diensten stehen / hat man ratione fori folgende Verabredung gut gefunden: nemlich / wann ein solcher ratione officii besprochen würde / daß selbiges vor dem Herrn / in dessen Dienste er ist / einseitig geschehen / und von demselben / und in dessen Nahmen / über Ihn geurtheilet werden / auch selbigem unbenommen seyn solle / in denen unter seinem privativen Territorio und einseitiger Jurisdiction gelegenen mobil und immobil-Gütern (wie Er dessen ohne dem befugt) frey und ungehindert / die Execution zu thun / und die abgesprochene Urtheil vollenstrecken zulassen; Da ferne aber über dasjenige / was in dergleichen Fällen vom Richter erkandt / eine Execution in die der gemeinschaftlichen Regierung unterlegene Güter begehret würde / soll zwar von dem andern Mit-regierenden Herrn / wann nemlich solche Urtheile die Krafft-Rechtens ergriffen / der Consens gebührlich gesucht / jedoch solcher unter keinerley Prætext verwegert / oder sothane Execution gehindert werden / und wenn solches geschehe / dem Domino judicanti frey stehen / die Execution nichts destoweniger in die gemeinschaftliche Güter / von was Art dieselbe auch seyn / einseitig zu bewerkstelligen; In allen übrigen Sachen aber bleiben die gemeinschaftliche Land-Cassen in denen Herzogthümern / sie mögen possessionirt seyn oder nicht / ungeachtet sie in des einen oder  
andern

andern einseitigen Diensten stehen / der gemeinschafflichen Jurisdiction und davon dependirenden Befehlen unterworffen.

## Artic. VII.

Als das Jus Episcopale der Landes Fürstlichen Hoheit annex ist; So soll dasselbe auch über alle Prælaten und vom Adel / deren Kirchen / Prediger / Kirchen- und Schul-Bedienten / Officianten und Unterthanen vorberührter Adelichen Güter / sie gehören der Herrschafft selbst vor jetzt / oder künfttig / oder wem sie sonst wollen / wann gleich **S. Königl. Majest.** oder **S. Hochfürstl. Durchl.** als Com-Patroni, bey einer dergleichen Kirchen concurrirten / dem **Königl.** und **Hochfürstl. Hause** in Gemeinschaft competiren / immassen sie zu dem Ende durch ihre General-Superintendenten oder Pröbste / Visitations-Prediger / Examinaciones und Ordinationes, samt andern ihnen beykommenden actibus juris Episcopalis, bey besagten Kirchen / Dero Predigern / Kirchen- und Schul-Bedienten / auch Clöster oder Adelichen Güter Unterthanen / und zwar jeder Herr in seinem Regierungs-Jahr / exerciren wollen.

Art.

## Artic. VIII.

Desgleichen wollen sie alle von daher kommende Geistliche / item Matrimonial und alle dahin gehörige Sachen / so der Prælaten und deren von Adel Persohn / deren Kirchen / Prediger / Kirchen- und Schul-Bediente / auch Officianten / Bediente / Unterthanen und Einwohner betreffen / durch das Gemeine bey dem Land = Gericht zu haltende Ober-Consistorium, ohne Observirung der Nieder-Instanzen, judiciren und decidiren lassen.

## Artic. IX.

Und ob schon verschiedene Prælaten und Adelslicher Güter Unterthanen und Einwohner / in causis Ecclesiasticis & Matrimonialibus bißhero vor die Unter-Consistoria in etlichen Königlichem und Fürstlichen Aemtern möchten gezogen worden seyn; So ist doch / allerhand Confusiones zu verhüten / deshalb ein anders verabredet / und sollen hinführo der Prælaten / Ritterschafft und Adelslicher Güter Priester / Kirchen- und Schul-Bediente / wie auch deren Officianten / Diener / Unterthanen und Einwohner / mit dergleichen Unter-Consistoriis nichts mehr zuthun haben / sondern immediatè von der gemeinschafftlichen Regierung  
B und

und dem gemeinen Consistorio dependiren / und daselbsten justiciabile seyn.

## Artic. X.

Ferner ist zu Verhütung aller Confusion und Irrung / wegen der in des einen oder andern Herrn Ampts-Kirchen / eingepfarreten einseitigen Königl. oder Hoch-Fürstl. Unterthanen / beliebt / daß dieselbe in Matrimonial-Dispensationen, und andern zur Episcopal jurisdiction gehörigen Sachen / vor eines jeden Herrn / unter dem sie gefessen privativen Consistorio stehen sollen / was aber die onera Ecclesiae betrifft / solche haben dergleichen eingepfarrete / ohne die geringste Verweigerung / allemahl pro rata mit zu præstiren / oder es soll denen Kirch-Geschwornen die gewöhnliche Kirchen-Pfandung gegen die Säumige / ohne Ansehung unter welches Herrn Jurisdiction sie sonst gehören / zu verrichten erlaubet seyn / doch sollen / unter dem Prætext solchen Kirch-Ganges / von dem Episcopo Ecclesiae, vielweniger seinen Superintendenten / Probsten / Beambten oder Priestern des Orts / des andern Herrn oder übrigen eingepfarreten Unterthanen / keine andere Onera, als welche zu der Kirchen und Schulen reparation, oder zu der Prediger / Kirchen- und Schul-Bedienten Besoldung /

dung / wie auch zu den Glocken und anderen unentbehrlichen Kirchen-Behueff / erforderlich / pro luitu auferleget / sondern wo ein mehrers / oder was neues anzuordnen / dasselbe von beyderseits Herrschafften und anderen eingepfarreten Obrigkeiten / auff hinc inde geschehene Communication , beliebet oder verabredet werden.

## Attic. XI.

Ingleichen hat man / um mehrere Richtigkeit und Ordnung willen / sich vereinbahret / daß des Hoch-Fürstlichen Hauses Holstein-Gottorff Jus Patronatus bey der Kirchen zu Langenhorn / Ihr. Königl. Majestät und Dero Successoren an der Regierung / nebst dem bey solcher Kirchen ohne dem habenden Jure Episcopali, hinführo zugehören / der daselbstige Priester auch die bishero nach Gottorff Jährlich in recognitionem bezahlte vier Marck / acht Schilling / hinfünfftig in das Königliche Ampts-Register nach Flensburg entrichten / dahingegen das Jus Patronatus, so Ihr. Königl. Majestät bishero bey der Kirchen zu Nübel / unferne von Gottorff gehabt / dem Hoch-Fürstl. Hause Holstein-Gottorff / nebenst dem bereits daselbst gehaltenen Jure Episcopali hinferner

ferner competiren soll; Nicht minder ist verglichen/  
daß die Stadt-Kirche zu Lütgenburg / ob schon ver-  
schiedene Adelige Güter daselbst eingepfarret / hin-  
führo unter der alleinigen Königlichem Episcopal-  
Hohheit verbleiben/dahingegen die Kirche zu Grossen-  
Brode der Gemeinschaftlichen geistlichen Jurisdicti-  
on untergeben seyn soll.

## Artic. XII.

Die Contribution und andere communi consen-  
su angelegte Onera, von denen unter gemeinschaftli-  
cher Regierung gehörigen Prälaten und Ritterschaft/  
auch denen von der Herrschafft selbst jeko besitzenden/  
oder künfftig an sich bringenden / Adelichen Gütern/  
wie selbige in der Landes-Matricul enthalten / sollen/  
so lange es bey der gegenwärtigen Verfassung ver-  
bleibet / bey eines jeden Herrn Cassa zur Hälfte / in  
denen gesetzten Terminen / allemahl richtig einge-  
bracht werden / oder ein jeder Herr / die Ihme com-  
petirende Hälfte auf den Verzüge-Fall / prævio  
monitorio, mittelst zulänglicher Execution, von ober-  
wehnten Possessoren, wer oder wes Standes die  
seynd / ohne Unterscheid / ungehindert einzutreiben  
Macht haben.

Art.

## Artic. XIII.

Was nun diesem Declarations-Recess zuwider/  
eins oder andern Theils/ seit dem Travendahlischen  
Tractat her / tam in realibus , quam personalibus,  
bis hiezu etwan verordnet und verfügert seyn möch-  
te / dasselbe/wann es zur Execution gebracht / und die  
interessirende Partheyen dagegen keine Appellation  
noch Querel interponiret / sondern dabey acquiesciret/  
soll / als eine abgethane Sache / bey vollen Kräfte  
verbleiben / das übrige aber / was noch in motu oder  
contradictione ist / ob gleich ein Urtheil oder Decret  
darin ergangen wäre / wann es nur ad executionem  
nochnicht gebracht ist / soll / als ungeschehen geach-  
tet / und zu keines Theils Präjuditz gereichen / folg-  
lich dergleichen Sachen in statum integrum wieder  
gesetzt seyn / und nach Anweisung des anist er-  
richteten Declarations -Recesses , fürm Land = Ge-  
richt von neuen verhandelt / und communi nomine  
nach Recht und Land-üblicher Gewohnheit / abge-  
than werden.

## Artic. XIV.

Was die fahrende und reitende Posten an-  
langet: So sollen selbige durch oder neben eines  
oder andern Herrn Stadt und Land/ mit ihren Wa-  
gen und Pferden/ auch auffhabenden Passagierern/  
und

B 3

und

und andern Sachen ungehindert passiren / und unter  
keinem Prætext verzögert oder aufgehalten werden/  
doch daß solche Posten keine Briefe / Pacquette oder  
Passagiers / in des andern Herrn Stadt und Lan-  
den/ an- oder aufnehmen/ und von denen etwa auff-  
habenden Zollbahren Wahren den Zoll erlegen sol-  
len.

### Artic. XV.

Die Streitigkeit wegen des zu Heiligen-Ha-  
ven/ vor einigen Jahren arrestirten Schiffes / soll  
bey erst gemeinschaftlichen Land- Gericht vorge-  
nommen / und / was Rechtens / darinnen erkannt  
werden.

### Artic. XVI.

Wegen dessen / was die Stadt Oldeschloe an  
dem Mühlen-Damme daselbst zu repariren schuldig/  
wollen Ihr. Königl. Majestät nach Inhalt des  
Glückstädtischen Recesses de Anno 1667. Art. XVI.  
die Oldeschloer durch ernstliche Mandata dazu an-  
weisen/ so bald es nur durch die Fürstliche Bes-  
ampte bey der Königlichen Regierung zu Glück-  
stadt gesuchet / und angezeigt wird / wie weit die  
Stadt

Stadt Oldeschloe zu Reparirung der Dämme ge-  
halten.

### Artic. XVII.

Die Streitigkeiten wegen der Jagdt / Aus-  
tauschung der Manck-Güter und andern Irrun-  
gen in denen Nemptern / wegen der Grenken und  
sonsten / welche zur Ocular-Inspection und Untersu-  
chung / gewissen Beambten und Rächten aufgetra-  
gen / sollen innerhalb sechs Monaten / nach Ra-  
tificirung dieses Vergleichs / von Ihnen zu Ende  
gebracht / oder / worüber sie sich in Güte nicht verein-  
bahren können / durch Königliche und Fürstliche  
freund-vetterliche Communication, nach Inhalt des  
Travendahlischen Friedens / gütlich hingelegt wer-  
den / und bleibet inzwischen damit alles in statu  
quo.

### Artic. XVIII.

Ob zwar Ihr. Königl. Majest. die ein-  
seitige Jurisdiction, über die so genannte Lübeckische  
Dörffer / oder vielmehr auffer der Lübeckischen Land-  
Wehr im Hollsteinischen Territorio belegene Gü-  
ter / als Neußling / Niendorff / Recke / Stockels-  
storff / Morin / Eckhorst / Duncelstorff / Trent-  
horst

horst und Steenrahde ic. bis dato exerciret;  
So lassen Sie jedoch / zu Bezeugung Dero zu dem  
Hoch-Fürstlichen Hause Gottorff tragenden  
freund-vetterlichen Propension, von nun an ge-  
schehen / daß solche Dörffer und Güter mit einan-  
der / nach denen zwischen den Königlichen und  
Fürstlichen Regierenden Häusern vormahls ge-  
haltenen Erbtheilungen / unter gemeinschaftliche  
Landes-Fürstl. Jurisdiction und Regierung /  
künfftig hin sollen ohnveränderlich seyn und bleiben;  
Sie wollen auch dem Hoch-Fürstlichen Hause  
Gottorff / in dem demselben also zustehenden  
Con-Domino, auff keinerley Weise hinderlich seyn;  
Und wann bemeldte Güter zu einer billigen / leyd-  
lichen / nach Proportion ihrer bonität eingerichte-  
ten Pflug-Zahl / angefezet; So sollen sie auch  
gleiche Freyheit mit denen andern im Herzogthum  
Hollstein sich befindenden Adelichen Gütern / was  
das Unter- und Criminal-Gericht / an Hals und  
Hand / item das gemeinschaftliche Land-Gericht /  
betrifft / genieffen / dahingegen aber auch die Con-  
tributiones und Landes-Onera, gleich denen andern  
Adelichen Gütern / pro rata ihrer Pflug-Zahl ab-  
tragen / und die Halbscheid davon zu jedes Herrn  
Cassa erlegen.

Artic.

## Artic. XIX.

Was das Ampt Trembsbüttel anlanget / behalten Ihr. Königl. Majest. ihren daran machenden Anspruch sich bevor / das Hochfl. Haus Gottorff aber bleibet jedoch nichts destoweniger so lange in dessen geruhiger Possession, bis etwann die Sache / nach Anleitung des Travendahlischen Tractats, abgethan worden.

## Artic. XX.

Was die annoch offenstehende Liquidation der hincinde, so wohl ratione der gehobenen und prætendirenden Contributionen, von denen Adelichen von beyderseits Herrschafften besitzenden / als auch andern streitigen Adelichen Gütern / item ex Obligationibus und sonsten / habenden Forderungen betrifft; So ist beliebt und beschlossen / daß selbige auch durch die dazu verordnete Commissarien, innerhalb drey Monachten / nach Ratification dieses Vergleiches / zum Ende gebracht / und / worüber Sie sich etwann nicht vereinbahren können / durch Königl. und Hoch-Fürstl. freund-vetterliche Communication gütlich componiret und beygelegt werden sollen.

## Artic. XXI.

Im übrigen wird es in allen bey dem Inhalt des Travendahlischen Tractats, und demnechst Anno

℄

1701.

1701. den 12 Jul. alhier in Hamburg errichteten Recef-  
sus allerdings gelassen. Hamburg/ den 5 Januar, 1711.

Joachim von Ahlfeldt.  
(L. S.)

Christoph Gensch von  
Breitenau.  
(L. S.)

Hans Statius Hagedorn.  
(L. S.)

Georg Hinrich Freyherr von  
Schlitz/ genannt von Göertz.  
(L. S.)

Gerhard Graff von Dernath.  
(L. S.)

Christian Wilhelm von Eyben.  
(L. S.)

### Königliche Ratification.

**Wir** Friederich der Vierte/  
von Gottes Gnaden König zu Den-  
nemarek / Norwegen / der Wenden und Gothen / Herzog zu  
Schleswig/ Holstein Stormarn und der Dittmarschen/ Graff  
zu Oldenburg und Delmenhorst. Thun kund hiermit für Uns  
und Unsere Königl. Erb- Successores an der Regierung : Als  
Wir / und in Vormundschaft des Durchl. Fürsten/ Unseres Sel.  
Lieben Vetteren/ Herrn Carl Friederichs/ Erben zu Norwe-  
wegen/ Herzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der  
Dittmarschen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst. Der  
Hochwürdig/Durchlauchtige Fürst/ Unser Sel. Lieber Vetter /  
Herr Christian August / Erwählter Bischoff des Stiffts  
Lübeck / Erbe zu Norwegen / Administrator und Herzog  
zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dittmar-  
schen

schen/Grav zu Oldenburg und Delmenhorst / für gut befunden /  
zu endlicher gültlicher Beylegung / der zwischen Uns und dem  
Fürstl. Schleswig-Hollstein Gottorffischen Haus / theils über  
den Verstand / und die Erklärung des dritten Articuls des Tra-  
vendahlischen Tractats entstandenen / theils auch durch diesen  
Tractat unerörtert gebliebenen / und seither von neuen erwachse-  
nen Differentien und Gravaminum, unter Unseren / ab beyden  
Seiten dazu bevollmächtigten Ministris und Commissariis, einen  
Congress auf dem Schaumburgischen Hoff/in Unserer Erb-un-  
terthänigen Stadt Hamburg/ anstellen und halten zu lassen/und  
dann nach vielfältigen/ in die vier Jahre darüber/ zwischen Unse-  
ren und denen Fürstl. Schleswig-Hollstein Gottorffischen Mi-  
nistris und Commissariis, als dem Wohlgebohrnen/Unsern Ge-  
heimten-Raht / Vice-Stadthaltern und Land-Raht in denen  
Fürstenthümern Schleswig-Hollstein / und Lieben Getreuen /  
Herrn Joachim von Ahlefeld / auf Buchhagen und Loitmarck /  
Rittern/ dem Wohlgebohrnen / Unsern Geheimten- und Confe-  
rentz-Raht und Lieben Getreuen / Herrn Christoph Gensch  
von Breitenau / auff Grünhoff / Rittern / und dem Wohl-Ed-  
len / Unsern Ekstats-Justitz- und Cankley-Raht / jetzigem Resi-  
denten im Nieder-Sächsischen Cränße / und Lieben Getreuen /  
Hans Stratus Hagedorn / so dann auch dem Wohlgebohrnen /  
Hohermelten Unsers Herrn Vettern / Herzogen Carl Friede-  
richs Ebd. Geheimten-Raht / Ober-Hoff-Marschalln und Ges-  
sandten im Nieder-Sächsischen Cränße / Unsern Lieben beson-  
dern / Georg Hinrich, Freyherrn von Schlit / genandt von  
Göertz, dem Hoch-und Wohlgebohrnen Hochged. Unsers Herrn  
Vettern Ebd. Geheimten-Raht und General-Lieutenant, Un-  
seren Lieben besondern / Gerhard Grafen von Dernath, auff Has-  
selburg / und dem Wohl-Edlen / mehr hohermelten Jhr. Ebd.  
Ekstats-Raht / Unsern Lieben besondern / Christian Wilhelm von  
Eyben, gepflrogenen Conferentzien, am 5. dieses Monats Jan.  
nachfolgender Vergleich/bis auf Unsere beyderseitige Ratification  
unterschrieben und vollenzogen worden.

Inse-

## Inferatur Tractatus.

Daß Wir demnach für Uns / und Unsere Königl. Erb-  
Sucefforen in der Regierung / obinserirten Vergleich /  
in allen seinen Puncten und Articulen, wörtlichen Inhalts  
genehm gehalten und ratificiret / gestalt Wir denselben hie-  
mit und Krafft dieses in der besten Form / Maasß und Wei-  
se / wie solches geschehen soll / kan oder mag / genehm halten  
und ratificiren / bey Königlichem Worten versprechende / daß  
Wir unsere Königl. Erb-Suceffores allen demjenigen / so  
darinnen enthalten / und verabredet worden / Unserseits je-  
derzeit getreu und unverbrüchlich nachkommen / und nicht zu-  
geben wollen / daß von denen Unsrigen dargegen etwas vor-  
genommen oder gehandelt werde. Uhrkundlich unter Un-  
serm Königlichem Handzeichen und fürgedruckten Insiegel.  
Geben auff Unser Residentz zu Copenhagen / den 13. Januarii  
Anno 1711.

(L. S.) Friedrich / R.

C. Sehestedt.

Noch-Fürstl. Gottorffische Ratification.

**M. R.** von Gottes Gnaden  
Christian August / Erwählter Bischoff  
zu Lübeck / in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Vetter / des  
Durchl. Fürsten / **Hn. Carl Friedrichs** / beyde  
Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleswiz / Holstein / Stor-  
marn

marn und der Dittmarschen / Grafen zu Oldenburg und Dell-  
menhorst. Thun kund hiemit vor Uns / und vor Hochgedachten /  
Unsers Herrn Vetteren Ebd. auch deren Successoren an der Re-  
gierung : Als der Durchlauchtigste / Großmächtigste Fürst /  
Herr Friederich der Vierte / König zu Dennemarck / Norwe-  
gen / der Wenden und Gothen / Herzog zu Schleswig / Hollstein /  
Stormarn und der Dittmarschen / Graff zu Oldenburg und Dell-  
menhorst / Unser Hoch. geehrter und freundlich vielgeliebter Herr  
Vetter / und Wir in obbesagter Vormundschaft / vor gut befun-  
den / zu endlicher gütlicher Beylegung / der zwischen Ihr. Königl.  
Majestät und Unseren Fürstl. Schleswig-Hollstein-Gottorpi-  
schen Hause / theils über den Verstand und die Erklärung des  
dritten Articuls des Travendahlischen Tractats entstandenen /  
theils auch bey diesem Tractat unerörtert gebliebenen / und seit-  
hero von neuen erwachsenen Differentien und Gravaminum, un-  
ter Unseren ab beyden Seiten dazu bevollmächtigten Ministris  
und Commissariis, einen Congress auf dem Schaumburgischen  
Hoff / in Unserer Erb-unterthänigen Stadt Hamburg / anstellen  
und halten zu lassen / und dann / nach vielfältigen / in die vier Jahre  
darüber zwischen Ihr. Königl. Majest. und Unsers Fürstl. Hau-  
ses Ministris und Commissariis, als dem Wohlgebohrnen / Ihr.  
Königl. Maj. Geheimten-Raht / Vice-Stadthaltern und Land-  
Raht in denen Fürstenthümern Schleswig / Hollstein / Unseren  
Lieben besonderen / Joachim von Ahlefeldt / auf Buchhagen und  
Loitmarck / Rittern / dem Wohlgebohrnen / Ihr. Königl. Majest.  
Geheimten und Conferentz-Raht / Unseren Lieben besonderen /  
Christoph Gensch von Breitenau / auf Grünhof / Rittern / und  
dem Wohl-Edlen / Ihr. Königl. Maj. Ekstats-Justitz- und Cantz-  
ley-Raht / ihigen Residenten im Nieder-Sächsischen Cränse /  
Hans Stadius Hagedorn / so dann auch dem Wohlgebohrnen Un-  
sers vielgeliebten Vetteren / Herrn Herzog Carl Friederichs  
Ebd. Geheimten-Raht / Ober-Hof-Marschallen / und Gesandten  
im Nieder-Sächsis. Cränse / auch Lieben Betreuen / Georg Hin-  
rich

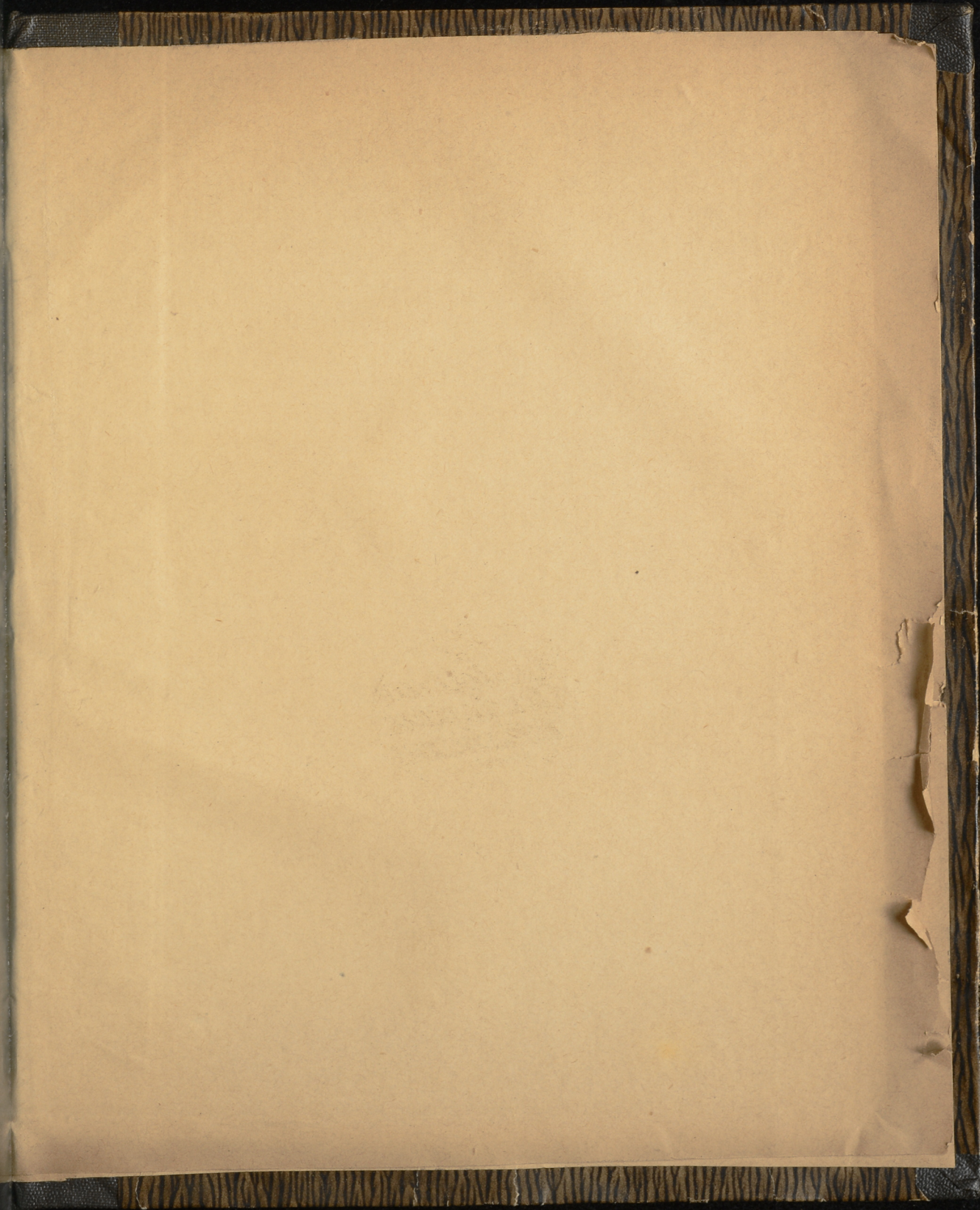
rich, Frey-Herrn von Schlit/ genannt von Göertz, dem Hoch-  
und Wohlgebohrnen / Hochged. Unsers Herrn Bettern Ebd.  
Geheimten-Rath und General-Lieutenant, auch Lieben Betreu-  
en/ Gerhard Grafen von Dernath, auf Hasselburg/ und dem  
Wohl Edlen/ Unsers Herrn Bettern Ebd. Etats Rath und Lie-  
ben Betreuen/ Christian Wilhelm von Eyben, gepflogenen Con-  
ferencien, am 5. dieses Monats Januar. nachfolgender Ver-  
gleich/ bis auf Unsere beyderseitige Ratification, unterschrieben  
und vollenzogen worden:

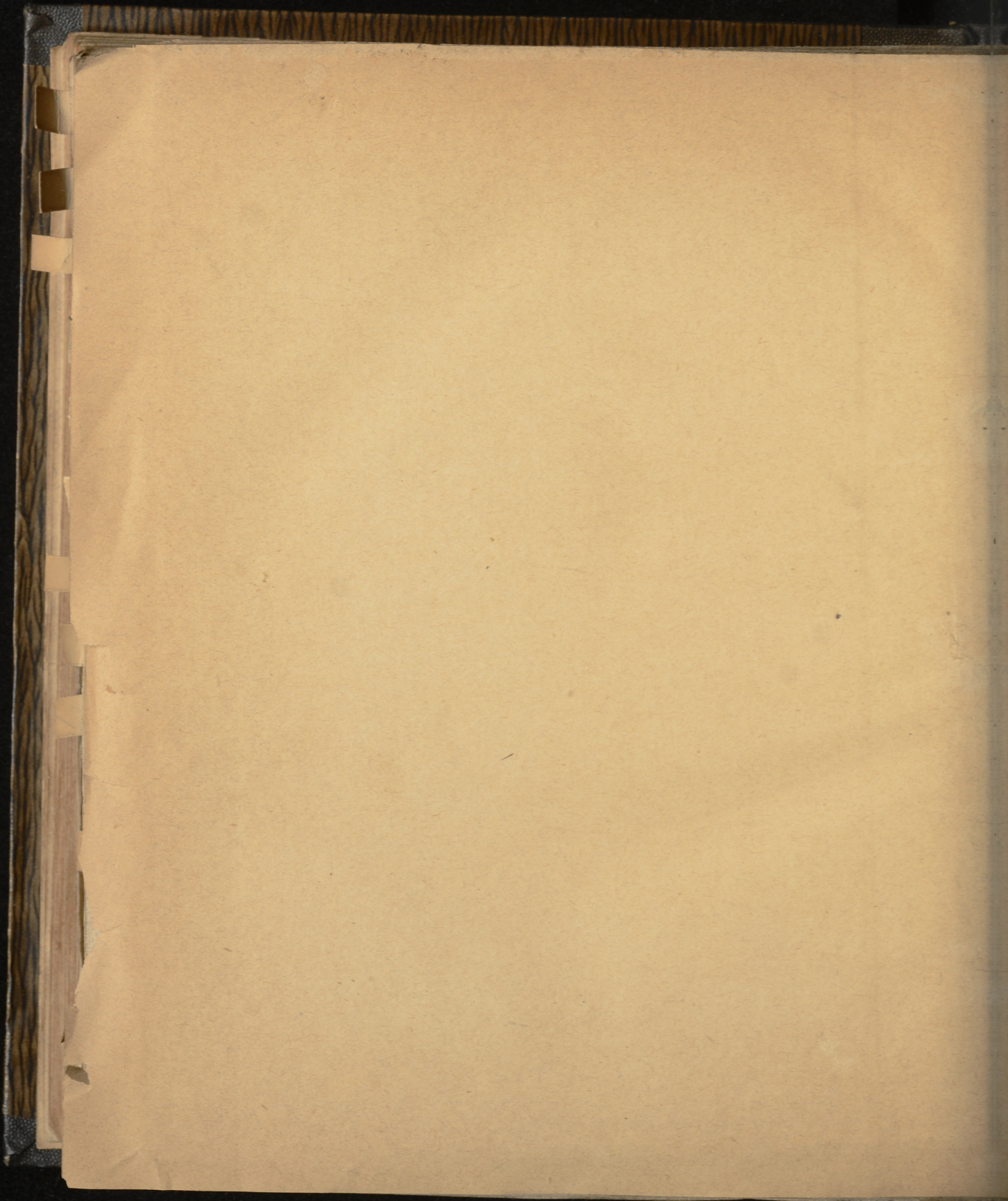
## Inseratur Tractatus.

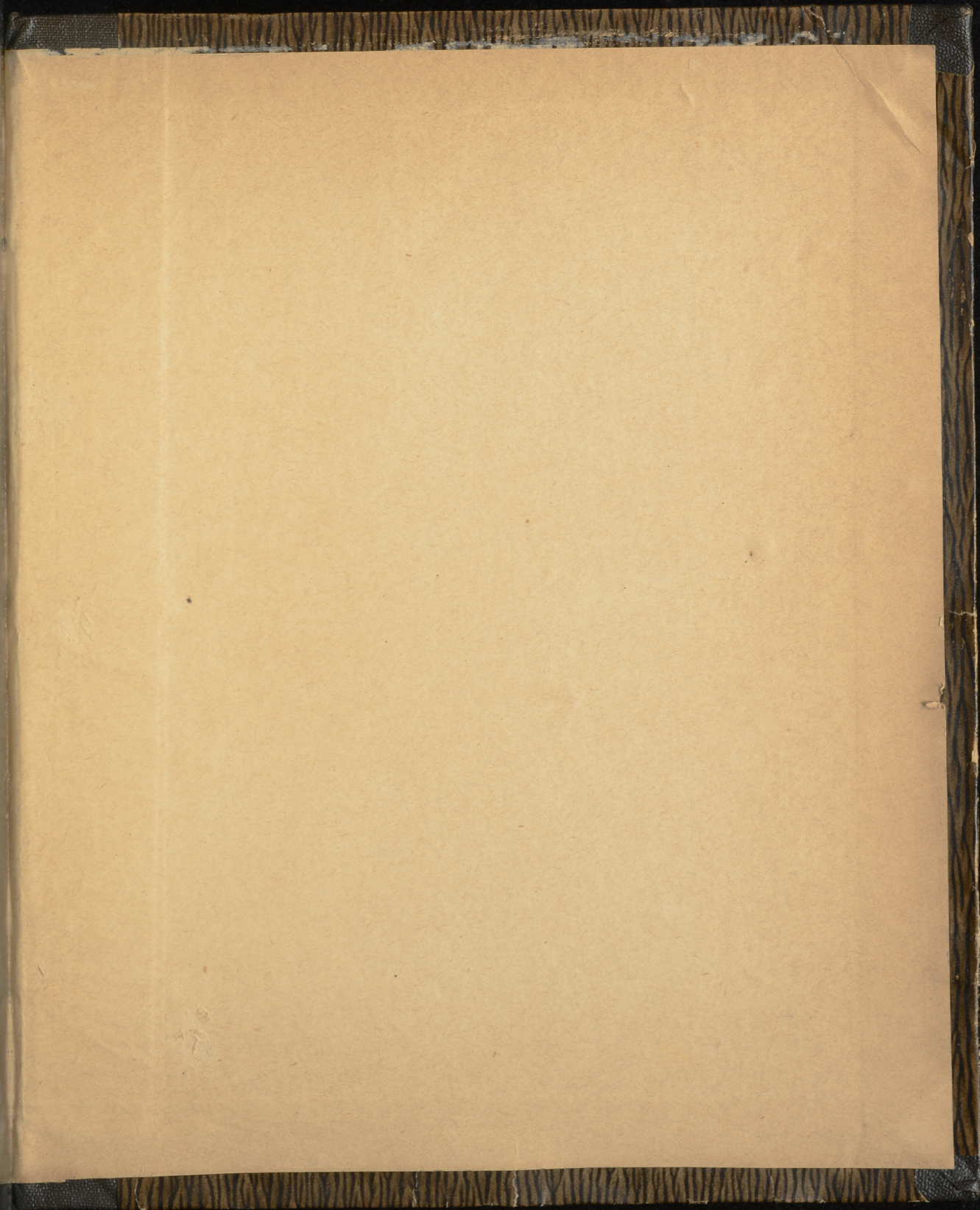
Das Wir demnach vor Uns / und in Vormundschaft vor  
Hochged. Unsers Herrn Bettern Ebd. auch deren Successoren  
an der Regierung/ obinsirten Vergleich/ in allen seinen Pun-  
cten und Articula, Wörtlichen Inhalts/ genehm halten und  
ratificiret: Gestalt Wir denselben hiemit und in Kraft dieses/ in  
der besten Form/ Maasse und Weise/ wie solches geschehen soll/ kan  
oder mag / genehm halten und ratificiren / bey Unseren Fürstl.  
Worten versprechende / das Wir und Unseres Herrn Bettern  
Ebd. nebst deren Successoren an der Regierung / allen demjeni-  
gen/ so darin enthalten und verabredet worden / Unser seits jeder-  
zeit getreu/ und unverbrüchlich nachkommen / und nicht zugeben  
wollen / das von denen Unsrigen dagegen etwas vorgenommen  
oder gehandelt werde. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-  
Zeichen und vorgedrucktten Insiegel. Geben auff dem Schlosse  
zu Kiel/ den 16 Januar. 1711.

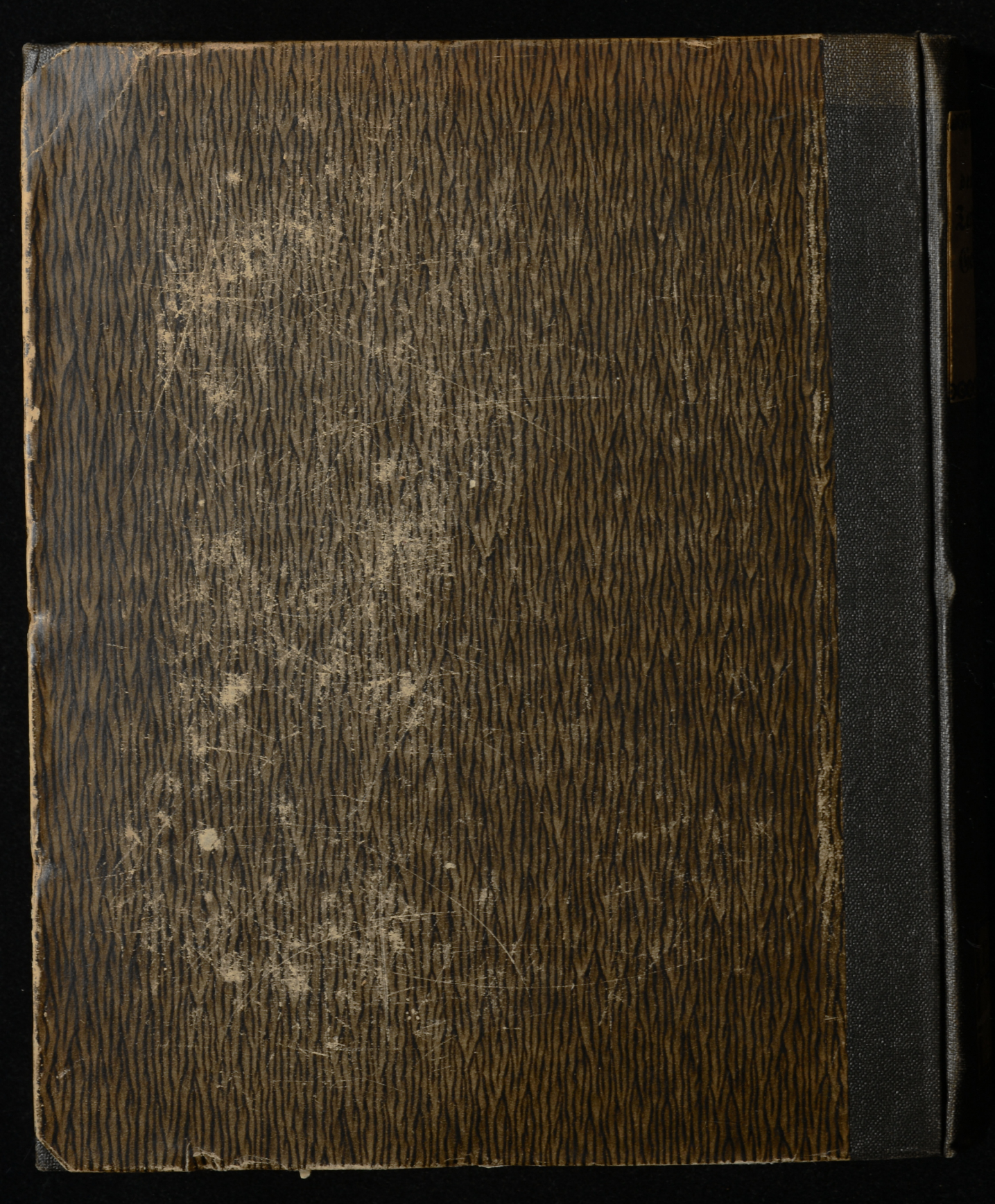
(L. S.) Christian August.

H. C. Stryke.









vaafs oder Kuh-Magen / darinnen waren zwey runde Knoten ge-

Gestalt und Grösse/wie Musqueten-Kugeln.

Ist Jh. Excell. wiewohl sie in vorigen Tagen auch gethan/  
tadt kommen und in die Dom Kirche gangen / darinnen  
ert Weiber und Kinder/benebenst wenigen Bürger n und  
irret gehabt/und gangen 3. Tage ohn Essen und Trincken  
ffen/denen hat er durch zween Trommelschläger Quartier  
n/darauff ist er zu Pferde geseffen/für die Kirchthür ge-  
ichen die Kinder und Weiber herausführen / jedweden  
3. Tagen weder gessen noch getruncken / ein Commiß-  
en lassen. Hierauff seynd die Bürger und Manns-Perso-  
derlich in den Bischoffs-Hof geführt/ und welche gesund  
e waren/herausgenommen worden/die Dom-Kirche zu  
wiederum rein zu machen. Hernach ist er wiederum in  
en/und die Soldatē besichtiget/ob etwa etliche vorhanden/  
sgerissen/den andern hat er Quartier und Bestallung ver-  
sie ihm dienen wolten/doch zuvor ihnen einen Auspuzer  
ch so schlecht gewehret / hätten. Hierauff wurden sie auch  
geführt/die Kirchen aber alsobald zu reinigen fürgenom-

Ist Jh. Excell. wieder in die Stadt kommen/da ihme et-  
so der Stadt gewesen/ für der Dom-Kirchen durch seine  
tirt worden.

er vollends gänglich in die Stadt gezogen / und in des von  
Haus logirt/da er dann alsobald die Ordre geben/das das  
gestellt werden solte. Die 3. Regimenter/so sonst auff  
eumarkt gelegen/alle auff den Wall geführt/ damit sich  
der Stadt in den Kellern finden lieffe/und die Bürger / so  
das Ubrige in ihren Kellern / sicher zusammen suchen und  
men.

alle Käuf. Offic. in die Stad beruffen worden/die Dom-  
ihen : Da dann das Mess-Opffer gehalten / das Te DE-  
esungen / und alle Stücke gegen 11. Uhr zur Salve ab-  
en.

gesehr in der Stadt möchten hingelicht seyn/ weil nicht

H 3

allein